

# VEREIN EHEMALIGER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER DER HERSCHELSCHULE HANNOVER E.V.

---

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins. Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein Ehemaliger Schülerinnen und Schüler der Herschelschule Hannover" mit Sitz in Hannover. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- Der Name trägt somit den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
- a) die Zurverfügungstellung beruflicher Informationen für SchülerInnen durch Ehemalige z. B. in Form von  
Vorträgen
  - b) durch die Beschaffung von Mitteln für die Herschelschule Hannover zur Verwirklichung der  
oben genannten steuerbegünstigten Zwecke  
insbesondere für:
    - Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände  
einschließlich

#### Wartung und Pflege

- Beschaffung von Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
- Außendarstellung der Schule
- Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- Unterstützung von Schülerfahrten
- Ausbau der Schulbibliothek
- Gestaltung des Außengeländes und Anschaffung von Spielgeräten

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen

Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Auflösung**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des

Vereins der Herschelschule Hannover zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige

Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Drei Viertel der abgegebenen Stimmen müssen für einen Auflösungsantrag votieren.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede ehemalige Schülerin oder jeder ehemalige Schüler der Herschelschule werden sowie auch jede aktive oder ehemalige Lehrerin bzw. jeder aktive oder ehemalige Lehrer und jede aktive und ehemalige Mitarbeiterin oder jeder aktive und ehemalige Mitarbeiter der Herschelschule.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. (3) Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bis zum 10.1. eines jeden Kalenderjahres Anträge zu unterbreiten. (2) Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod.

### **§ 8 Beitrag**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Er ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

### **§ 9 Austritt. Ausschluss**

(1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Er ist dem Vorstand gegenüber bis zum 1.12. des jeweiligen Kalenderjahres in Schriftform zu erklären.

(2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen einer schwerwiegenden Gefährdung des Vereinszweckes oder einer unheilbaren Zerrüttung des persönlichen Verhältnisses zu den übrigen Mitgliedern, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

3. Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen:

1. aus der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden,
2. aus ihren bzw. seinen gleichberechtigten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
4. der Kassenwartin oder dem Kassenwart.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei

Jahre gewählt. Vor Ablauf dieses Zeitraumes kann die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder nur aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen einer groben Pflichtverletzung

oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied

in

der laufenden Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Vorstand zunächst selbst. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des

Vereinsvermögens

und die Ausführung der Beschlüsse.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum Ende des 1. Quartals durch den

Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von

mindestens vier Wochen in Schriftform einzuladen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

(4) Bei Eilbedürftigkeit können auch noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung Gegenstände zur Beschlussfassung vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Beschlussfassung, hat eine schriftliche Mitteilung so rechtzeitig vor Zusammentritt zu ergehen, dass genügend Zeit zu sachgerechter Vorbereitung seitens der Mitglieder verbleibt.  
Ein Antrag auf Auflösung des Vereins darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Prüfungsberichte der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Verein unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung ihr übertragene Angelegenheiten
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Versammlung führt die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung einer ihrer bzw. seiner beiden Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Abstimmung. (2)Die Wahl ist geheim, wenn ein Mitglied den Antrag dafür stellt.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die Vorstands- bzw. Kassenprüferämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erreicht haben. (2)In jedem weiteren notwendigen Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

#### **§ 15 Die Verbindungslehrerin bzw. der Verbindungslehrer**

- (1) Die Verbindungslehrerin bzw. der Verbindungslehrer hält engen Kontakt zum Vorstand und versorgt diesen mit den aktuellen notwendigen Informationen.
- (2) Sie oder er sollte Vereinsmitglied sein.
- (3) Sie oder er ist nicht Mitglied des Vorstandes.
- (4) Sie oder er berät den Vorstand.

## **§ 16 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leiterin oder dem Leiter der Sitzung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Es ist von der Versammlungsleiterin oder dem

Versammlungsleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 17 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Mit der Einladung ist der Text der beabsichtigten Satzungsänderung den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Satzung kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

Hannover, den 18.03.2018



Michael Busche

Tanja Deutschmann

Renate Tegtmeyer

Vorsitzender

stellvertretende Vorsitzende

Schriftführerin

Der Eintrag der Satzungsänderungen in das Vereinsregister (Ifd. Nr. 7275) erfolgte am TT.MM.2018